

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen  
BPR  
Frau Finke  
Ostertortstr. 38/39  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 361-18184  
E-Mail: [office@behindertenbeauftragter.bremen.de](mailto:office@behindertenbeauftragter.bremen.de)

Vorab per Fax: 33 50 222

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
22-13 ABP

Bremen, 31. Mai 2013

## **Stellungnahme zum Neubau Schellackstr.**

Sehr geehrte Frau Finke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum Neubau Schellackstr. im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (nachfolgend: RL Barrierefreiheit) vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für den geplanten Neubau der Schellackstr. folgendes:

a) Den Planunterlagen zufolge soll das Quergefälle der Gehwege 3 Prozent betragen. Nach Ziffer 3 der RL Barrierefreiheit darf das Quergefälle von Gehwegen 2,5 Prozent nur überschreiten, wenn sich dieses aufgrund vorhandener Zwangspunkte nicht vermeiden lässt. Die vorgelegte Planung sollte entsprechend geändert und das Quergefälle auf max. 2,5 Prozent

reduziert werden.

b) In der Schellackstraße befinden sich die Grundstückszufahrten der Fa. Stöver sowie der Fa. Böhmers mit einer Breite von ca. 4,80 m bzw. von ca. 10 m.

In Ziffer 3 der RL Barrierefreiheit heißt es zu Grundstückszufahrten:

"Bei einer Gehweg kreuzenden Grundstückszufahrt von mehr als 6 Meter Breite sind die unterbrochene Flucht der Gebäude bzw. der Einfriedungen (innere Leitlinie) und ein niveaugleich angelegter Übergangsbereich zwischen Gehwegbereich und angrenzender Straße (äußere Leitlinie) mit jeweils einem taktilen Leitstreifen von mindestens 30 cm Breite zu schließen, wenn die Führungsfunktion für blinde Fußgänger nicht anderweitig (z. B. durch einen mindestens 3 cm hohen Absatz) erreicht werden kann. Hierfür eignet sich z.B. Natursteingroßpflaster mit einer uneben strukturierten, taktil wahrnehmbaren Oberfläche."

Bei beiden Grundstückszufahrten sollte ein entsprechendes Leitelement in Verlängerung der "inneren Leitlinie" eingebaut werden. Dies gilt auch für die lediglich ca. 4,80 m breite Zufahrt der Fa. Stöver, da diese sich unmittelbar im Ausrundungsbereich des Einmündungstrichters der Schellackstraße befindet. Denn diese Situation stellt eine zusätzliche Erschwernis für die Orientierung blinder und stark sehbehinderter Personen dar, die durch eine taktile Ausgestaltung der "inneren Leitlinie" zumindest abgemildert werden könnte.

c) Im Einmündungsbereich der Schellackstraße in die Straße An der Reeperbahn soll es auch zwei Furten über die Reeperbahn hinweg geben.

Nach den Planunterlagen sollen diese Furten auf der Schellackstraße zugewandten Seite mit Rippenplatten für blinde und stark sehbehinderte Menschen gekennzeichnet werden.

Nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten ist eine entsprechende Kennzeichnung der beiden Furten auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite geboten.

3. Die Einzelheiten der barrierefreien Gestaltung des Planungsbereichs können gern auch im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung mit dem Landesbehindertenbeauftragten erörtert und festgelegt werden. Ein Gesprächstermin kann ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück  
Der Landesbehindertenbeauftragte